

**Checkliste - Verfahrensarten  
BVerG 2006**

**Grenze Oberschwellen (OSB)- / Unterschwellenbereich (USB):**

⇒ Lieferauftrag	USB	>	€	206.000,--	≥	OSB	<§ 12 Abs 1 Z 2>
⇒ Dienstleistungsauftrag	USB	>	€	206.000,--	≥	OSB	<§ 12 Abs 1 Z 2>
⇒ Wettbewerb	USB	>	€	206.000,--	≥	OSB	<§ 12 Abs 2 Z 2>
⇒ Bauauftrag	USB	>	€	5.150.000,--	≥	OSB	<§ 12 Abs 1 Z 3>

**A. OFFENES VERFAHREN**

- ⇒ Eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen wird öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. <§ 25 Abs 2>
- ⇒ Bei der Vergabe von Aufträgen kann frei zwischen dem offenen Verfahren und dem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung gewählt werden. <§ 27>

**B. NICHT OFFENES VERFAHREN MIT BEKANNTMACHUNG**

- ⇒ Nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, werden ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. <§ 25 Abs 3>
- ⇒ Bei der Vergabe von Aufträgen kann frei zwischen dem offenen Verfahren und dem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung gewählt werden. <§ 27>

**C. NICHT OFFENES VERFAHREN OHNE BEKANNTMACHUNG**

Nach Möglichkeit werden fünf geeignete (befugte, leistungsfähige und zuverlässige) Unternehmer zur Abgabe von Angeboten eingeladen. <§ 25 Abs 4>

**C.1 Im Oberschwellenbereich nicht zulässig**

**C.2 Nur im Unterschwellenbereich zulässig** <§ 37>

- ⇒ sofern genügend geeignete Unternehmer bekannt sind, um einen freien (also nicht behinderten, d.h. z.B. keinen Zugangs- oder Ausübungsbeschränkungen unterliegenden) und lautereren (betrifft das Verhältnis zwischen den Bewerbern/Bietern) Wettbewerb sicherzustellen, und wenn der geschätzte Auftragswert
  - ⇒ bei Bauaufträgen € 120.000,- oder
  - ⇒ bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen € 80.000,- nicht erreicht.

**D. VERHANDLUNGSVERFAHREN MIT BEKANNTMACHUNG**

Zunächst erfolgt die öffentliche Erkundung des Bewerberkreises (1. Stufe). Die auf Grund der Auswahlkriterien ermittelten (nach Möglichkeit) zumindest drei bestgereihten Unternehmen der ersten Stufe werden zur Abgabe von Angeboten eingeladen (2. Stufe). Dabei kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden. <§ 25 Abs 5>

**D.1 Im Oberschwellenbereich + Unterschwellenbereich zulässig (Spezialtatbestände):**

**D.1.1 Bei allen Auftragsarten**

- ⇒ Ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren hat keine ordnungsgemäßen (z.B. betreffend Eignungskriterien, den Ausschreibungsbestimmungen widersprechend, zu spät eingereicht) oder nur unannehmbare Angebote (z.B. zu teuer) erbracht. Die ursprünglichen Ausschreibungsbedingungen werden nicht grundlegend geändert.  
<§§ 28 Abs 1 Z 1, 29 Abs 1 Z 1 und 30 Abs 1 Z 1>
- ⇒ Leistungen, die ihrer Natur nach oder wegen der mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken eine vorherige globale Preisgestaltung nicht zulassen  
<§§ 28 Abs 1 Z 3, 29 Abs 1 Z 2 und 30 Abs 1 Z 2>

**D.1.2 Bei Bauaufträgen** <§ 28 Abs 1 Z 2>

- ⇒ ausschließlich zu Forschungs-, Versuchs- und Entwicklungszwecken, nicht mit dem Ziel der Gewährleistung der Rentabilität oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten

**D.1.3 Bei Dienstleistungsaufträgen** <§ 30 Abs 1 Z 3>

- ⇒ geistig-schöpferische Dienstleistungen (z.B. Bauplanungsdienstleistungen)
- ⇒ Dienstleistungen der Kategorie 6 des Anhangs III
  - ⇒ Finanzielle Dienstleistungen
    - Versicherungsleistungen
    - Bankenleistungen

⇒ Wertpapiergeschäfte

**D.2 Nur im Unterschwellenbereich zulässig:** <§ 38 Abs 1>

- ⇒ Liefer- und Dienstleistungsaufträge können unbeschränkt im Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung vergeben werden.
- ⇒ Bauaufträge können im Unterschwellenbereich im Verhandlungsverfahren nach vorheriger Bekanntmachung vergeben werden, wenn der geschätzte Auftragswert € 350 000,-- nicht erreicht.

**E. VERHANDLUNGSVERFAHREN OHNE BEKANNTMACHUNG**

Nach Möglichkeit werden drei geeignete (befugte, leistungsfähige und zuverlässige) Unternehmer zur Abgabe von Angeboten eingeladen. Dabei kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden. <§ 25 Abs 6>

**E.1 Im Oberschwellenbereich + Unterschwellenbereich zulässig (Spezialtatbestände):**

**E.1.1 Bei allen Auftragsarten**

- ⇒ Ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren hat keine ordnungsgemäßen (z.B. betreffend Eignungskriterien, den Ausschreibungsbestimmungen widersprechend, zu spät eingereicht) oder nur unannehmbare Angebote (z.B. zu teuer) erbracht. Die ursprünglichen Ausschreibungsbedingungen werden nicht grundlegend geändert. Alle geeigneten (befugte, leistungsfähige und zuverlässige) Unternehmer des vorangegangenen Verfahrens werden einbezogen.  
<§§ 28 Abs 1 letzter Satz, 29 Abs 1 letzter Satz und 30 Abs 1 letzter Satz>
- ⇒ Ein durchgeführtes offenes oder nicht offenes Verfahren hat kein oder kein geeignetes Angebot erbracht. Die ursprünglichen Auftragsbedingungen werden nicht grundlegend geändert. <§§ 28 Abs 2 Z 1, 29 Abs 2 Z 1 und 30 Abs 2 Z 1>
- ⇒ Der Auftrag kann auf Grund von technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder auf Grund von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmen erfüllt werden. <§§ 28 Abs 2 Z 2, 29 Abs 2 Z 2 und 30 Abs 2 Z 2>
- ⇒ Es liegen dringliche, zwingende Gründe vor, die nicht der Auftraggeberin zuzurechnen sind und nicht vorhersehbar waren. <§§ 28 Abs 2 Z 3, 29 Abs 2 Z 3 und 30 Abs 2 Z 3>

### E.1.2 Bei Lieferaufträgen

- ⇒ zu Forschungs-, Versuchs- und Entwicklungszwecken. Der Auftrag dient nicht zur Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Produkts oder der Deckung von Forschungs- und Entwicklungskosten <§ 29 Abs 2 Z 4>, oder
- ⇒ für Zusatzlieferungen (Folgeaufträge) zur teilweisen Erneuerung oder zur Erweiterung und ein Wechsel des Auftragnehmers würde zu technischer Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßigen technischen Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung führen <§ 29 Abs 2 Z 5>, oder
- ⇒ sofern die Waren an Warenbörsen notiert und gekauft werden <§ 29 Abs 2 Z 6>, oder
- ⇒ bei besonders günstiger Gelegenheit mit Unternehmern, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen oder Waren, die im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erworben werden <§ 29 Abs 2 Z 7>

### E.1.3 Bei Bau- oder Dienstleistungsaufträgen

- ⇒ für Zusatzleistungen <§§ 28 Abs 2 Z 4, 30 Abs 2 Z 4> die
  - 1) weder in der Planung/im Entwurf, noch in der ersten Ausschreibung vorgesehen waren und
  - 2) 50 % des ursprünglichen Auftrags nicht überschreiten und
  - 3) wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses unbedingt erforderlich werden und
  - 4) eine Trennung
    - ⇒ vom bestehenden Auftrag in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil möglich ist oder
    - ⇒ zwar möglich wäre, die zusätzlichen Leistungen aber für die Vollendung des bereits vergebenen Auftrags unbedingt erforderlich sind.
  
- ⇒ wenn neue Leistungen <§§ 28 Abs 2 Z 5, 30 Abs 2 Z 5> in der Wiederholung gleichartiger Leistungen bestehen, sofern
  - 1) der Auftrag an den Auftragnehmer des ursprünglichen Auftrags vergeben wird, und
  - 2) der ursprüngliche Auftrag im offenen oder nicht offenen Verfahren mit Bekanntmachung vergeben wurde, und
  - 3) einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrags war, und
  - 4) hierfür die Möglichkeit der Anwendung eines derartigen Verhandlungsverfahrens bereits in der ersten Ausschreibung vorgesehen war, und
  - 5) die Vergabe binnen drei Jahren nach Abschluss des ersten Vertrags erfolgt, und
  - 6) der für die Fortsetzung der Leistung in Aussicht genommene Gesamtauftragswert bei der Berechnung des geschätzten Leistungswerts zugrunde gelegt wurde.

#### **E.1.4 Bei Dienstleistungsaufträgen** <§ 30 Abs 2 Z 6>

- ⇒ wenn im Anschluss an einen Ideenwettbewerb <§ 26 Abs 2> der Auftrag an den oder einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muss (Realisierungswettbewerb <§ 26 Abs 2>).

#### **E.2 Nur im Unterschwellenbereich zulässig:**

##### **E.2.1 Bei Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen**

- ⇒ wenn der geschätzte Auftragswert € 60.000,-- nicht erreicht <§ 38 Abs 2 Z 2>  
oder
- ⇒ wenn Waren oder Dienstleistungen auf Grund einer besonders günstigen Gelegenheit für sehr kurze Zeit erheblich unter Marktpreisen erworben werden (in diesem Fall ist ein Verfahren mit nur einem Unternehmer zulässig) <§ 38 Abs 2 Z 3>

##### **E.2.2 Bei Bauaufträgen** <§ 38 Abs 2 Z 1>

- ⇒ wenn der geschätzte Auftragswert € 80.000,-- nicht erreicht

##### **E.2.3 Bei geistigen Dienstleistungsaufträgen** <§ 38 Abs 3>

- ⇒ Verfahren mit nur einem Unternehmer zulässig, sofern die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs auf Grund der Kosten des Beschaffungsvorgangs wirtschaftlich nicht vertretbar ist und
- ⇒ der geschätzte Auftragswert € 105.500,-- nicht erreicht.

#### **F. WETTBEWERB**

Als

- ⇒ Ideenwettbewerb (insbesondere bei Raumplanung, Stadtplanung, Bauwesen, Werbung, Datenverarbeitung) zur Erlangung eines Plans / einer Planung <§ 26 Abs 2>
- ⇒ Soweit es der Wettbewerbsgegenstand nicht erfordert, kann auf die Prüfung der Eignung (Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) verzichtet werden <§ 154 Abs 8>
- ⇒ Realisierungswettbewerb: Im Anschluss an einen Ideenwettbewerb wird ein Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags durchgeführt <§ 26 Abs 3>
- ⇒ Wettbewerbe können ein- oder mehrstufig durchgeführt werden <§ 155 Abs 7>

**F.1 Geladener Wettbewerb** <§ 26 Abs 7>

- ⇒ Mindestens drei geeignete Wettbewerbsteilnehmer werden unmittelbar zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert <§ 154 Abs 7>

**F.2 Nicht offener Wettbewerb** <§ 26 Abs 6>

- ⇒ Zunächst erfolgt die öffentliche Erkundung des Bewerberkreises (1. Stufe). Die auf Grund der Auswahlkriterien ermittelten (nach Möglichkeit) zumindest drei bestgereihten Teilnehmer der ersten Stufe <§ 154 Abs 2 und 5> werden zur Abgabe von Wettbewerbsarbeiten eingeladen (2. Stufe).

**F.3 Offener Wettbewerb** <§ 26 Abs 5>

- ⇒ Eine unbeschränkte Zahl von geeigneten (befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen) Unternehmern und Personen wird öffentlich zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten eingeladen.

**G. RAHMENVEREINBARUNG**

- ⇒ Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge. <§ 25 Abs 7>

- ⇒ Nach Durchführung <§§ 32, 150>

- ⇒ eines offenen Verfahrens
- ⇒ eines nicht offenen Verfahrens mit Bekanntmachung
- ⇒ eines Verhandlungsverfahrens

mit

- ⇒ einem
- ⇒ drei Unternehmen.

- ⇒ Die auf der Rahmenvereinbarung beruhenden Aufträge werden

- ⇒ ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb
- ⇒ nach erneutem Aufruf zum Wettbewerb

vergeben <§ 152 Abs 4>

## **H. DYNAMISCHES BESCHAFFUNGSSYSTEM**

- ⇒ Vollelektronisches Verfahren für die Beschaffung von Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen genügen.
- ⇒ Eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen wird öffentlich zur Abgabe von unverbindlichen Erklärungen zur Leistungserbringung aufgefordert.
- ⇒ Alle geeigneten Unternehmer werden zur Teilnahme am System zugelassen.
- ⇒ Die Leistung wird nach einer gesonderten Aufforderung zur Angebotsabgabe von einem geeigneten Unternehmer bezogen.

<§ 25 Abs 8 iVm § 156 ff>

## **I. WETTBEWERBLICHER DIALOG**

- ⇒ Eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen wird öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert.
- ⇒ Mit ausgewählten Bewerbern wird ein Dialog über alle Aspekte des Auftrags geführt.
- ⇒ Ziel des Dialogs ist es, eine oder mehrere den Bedürfnissen und Anforderungen entsprechende Lösung oder Lösungen zu ermitteln, auf deren Grundlage oder Grundlagen die jeweiligen Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

<§ 25 Abs 9 iVm § 159 ff>

## **J. DIREKTVERGABE**

- ⇒ Die Leistung wird formfrei unmittelbar von einem geeigneten (befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen) Unternehmer gegen Entgelt bezogen. <§ 25 Abs 10>

### **J.1 Bei allen Auftragsarten** <§ 41 Abs 2 Z 1>

- ⇒ wenn der geschätzte Auftragswert € 40.000,-- nicht erreicht
- ⇒ Gegebenenfalls eingeholte unverbindliche Preisauskünfte sind entsprechend zu dokumentieren.